

Elektronisches Amtsblatt

Richtlinie des Stadtrates über die Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Gröditz - Vereinsförderrichtlinie **Neufassung 01.09.2026**

Gröditz ist eine Stadt der Vereine. Über 35 gemeinnützige Vereine und andere Körperschaften übernehmen Aufgaben in kulturellen, sportlichen, karitativen und anderen Bereichen. Sie entlasten damit kommunale und staatliche Träger und leisten wertvolle Dienste für das Gemeinwesen. Im Wissen um diesen unverzichtbaren Beitrag und als Anerkennung der Leistungen in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit fördert die Stadt die Vereine nach den Maßgaben dieser Richtlinie.

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinn der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Von den Regelungen dieser Richtlinie werden alle aktiven, rechtsfähigen und gemeinnützigen Vereine erfasst, deren Tätigkeit auf das Wohl der Stadt Gröditz und seiner Bürger gerichtet ist.
- (2) Ausdrücklich ausgenommen sind alle Vereine, die parteipolitische, wirtschaftliche und konfessionelle Interessen verfolgen. Weiterhin erhalten solche Vereine keine Förderung, die kein Vereinsleben pflegen oder sich nicht durch eigene Beiträge aktiv in die örtliche Gemeinschaft einbringen. Vereine, die in ihrem Vereinsleben Aktivitäten dulden, die den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen, erhalten keine Förderung.

Kriterien zur Bewertung der Förderwürdigkeit der Vereinsarbeit:

1. Die Bedeutung des Vereins hinsichtlich der sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Breitenarbeit einschließlich der Natur- und Gartenpflege.

2. Der Beitrag des Vereins auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit.
3. Die Verwirklichung wohltätiger Zwecke und sozialer Ziele.
4. Die Wirksamkeit des Vereins in der Öffentlichkeit.
5. Die Unterstützung durch die Vereine bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Stadt.
6. Die wirtschaftliche Situation des Vereins unter Berücksichtigung der Anstrengungen bei der Erschließung eigener Einnahmemöglichkeiten.
7. Die Aktivitäten des Vereins zur Pflege und Entwicklung der Städtepartnerschaft mit Jarny und Linkenheim-Hochstetten

§ 2 Förderung

- (1) Die Stadt Gröditz gewährt nur dem Verein, der die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt, auf Antrag eine Förderung in Form von jährlichen oder einmaligen finanziellen Zuschüssen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung einzelner Maßnahmen besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.
- (4) Über die Förderfähigkeit eines Vereins bzw. die Aberkennung der Förderfähigkeit beschließt der Stadtrat.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung – Allgemeine Vereinsförderung

- (1) Vereine, die durch einen hervorgehobenen Kinder- und Jugendbereich bei gleichzeitig umfassenden Vereinsanlagen (Vereinsgebäude und Außenanlagen) gekennzeichnet sind, können von der Stadt Gröditz eine allgemeine Vereinsförderung zum Betrieb und zur Unterhaltung der Anlagen sowie der Kinder- und Jugendarbeit im Ehrenamt erhalten.
- (2) Die allgemeine Vereinsförderung kann über den Haushaltsplan der Stadt Gröditz festgelegt werden. Im Vorbericht zum Haushaltsplan ist die allgemeine Vereinsförderung für jeden Verein anzuführen und im Produktsachkonto einzeln auszuweisen. Mit der Festlegung im Haushaltsplan wird der Bürgermeister zur Bewilligung und Auszahlung der

allgemeinen Vereinsförderung an die Vereine ermächtigt.

- (3) Die Auszahlung der allgemeinen Vereinsförderung soll jeweils zur Mitte des Quartals in vier gleichen Raten erfolgen, insofern die allgemeine Förderung an einen Verein den Betrag von 2.000 Euro (pa) übersteigt. Bis zu einem Betrag von 2.000 Euro soll die allgemeine Vereinsförderung zur Mitte des Kalenderjahres in einem Betrag zur Auszahlung gebracht werden.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung – besondere Vereinsförderung

- (1) Die Stadt unterscheidet zwischen folgenden Förderarten der besonderen Vereinsförderung:
 - a) Grundförderung
 - b) Sonderförderung
 - c) temporär begrenzte und maßnahmebezogene kostenfreie oder ermäßigte Nutzung städtischer Einrichtungen
 - d) temporär begrenzte und maßnahmebezogene kostenfreie oder ermäßigte Nutzung städtischer Dienstleistungen
- (2) Die Grundförderung ist ein jährlicher nicht zweckgebundener finanzieller Zuschuss. Dieser besteht aus einem Sockelbetrag pro Verein und einem weiteren Betrag, welcher nach einem einheitlichen Satz für jedes Vereinsmitglied gewährt wird. Die Höhe dieser Sätze legt der Stadtrat in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltssituation fest. Für Vereinsmitglieder im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird der mitgliederbezogene Betrag mit dem Faktor 4 multipliziert. Die für die Gewährung des Zuschusses maßgebende Mitgliederzahl richtet sich nach der zum Stichtag 01.09. des Kalenderjahres der Antragstellung ausgewiesenen Mitgliederstärke. Der Nachweis hat durch Einreichung des Formblattes nach Anlage 1 zu dieser Richtlinie zu erfolgen.
- (3) Eine Sonderförderung wird als einmaliger, zeitlich befristeter und zweckgebundener finanzieller Zuschuss gewährt. Sie dient der Unterstützung bei außergewöhnlichen Ereignissen, der Abfederung besonderer Belastungen oder der Realisierung abgegrenzter Projekte auf Antrag (Anlage 2).

Eine spezielle Form der Sonderförderung stellen die einmaligen und nicht zweckgebundenen Zuwendungen für Vereinsjubiläen dar. Beginnend mit dem zehnjährigen Gründungsjubiläum werden folgende Zahlungen geleistet:

- a) 10 Jahre = 100,00 €
- b) 15 Jahre = 150,00 €
- c) 20 Jahre und nach jedem weiteren 5. Jahr = 200, 00 €

Mit der Antragstellung ist der Nachweis über das für das Vereinsjubiläum maßgebende Gründungsjahr zu führen. Für Vereine mit Untergliederungen zählt ausschließlich das Gründungsjahr des Vereins.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Anträge der allgemeinen Vereinsförderung nach dieser Richtlinie sind bis zum 1. Oktober für das Folgejahr bei der Stadtverwaltung (Funktionspostfach soziales@groeditz.de) zu stellen. Der Antrag ist zu begründen und die Notwendigkeit der Förderung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Anträge der besonderen Vereinsförderung nach dieser Richtlinie sind bis zum 1. Oktober für das Folgejahr bei der Stadtverwaltung (Funktionspostfach soziales@groeditz.de) zu stellen. Der Antrag ist zu begründen. Über die Bewilligung eines Zuschusses und dessen Höhe entscheidet der Stadtrat im Rahmen der für die Vereinsförderung beschlossenen Haushaltsmittel. Die Vergabeentscheidung richtet sich nach dem Verwendungszweck, der finanziellen Beteiligung Dritter sowie der Leistungskraft des Antragstellers. Hierzu wird ein Kriterienkatalog gemäß Anlage 3 zur Bewertung der Projektanträge durch die Verwaltung genutzt. Über die Anwendung sowie Änderungen des Kriterienkatalogs entscheidet der Stadtrat.
- (3) Die Verwaltung stellt für die Antragstellung Formulare zur Verfügung (Anlage 1, Anlage 2). Soweit der Antragsteller die Antragstellung in anderer Weise vornimmt, hat er sicherzustellen, dass die für die Förderung maßgeblichen Informationen Bestandteil der Antragstellung sind.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Sofern die beantragten Fördermittel die im Haushalt verfügbaren Mittel übersteigen, erfolgt die Vergabe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen einer Priorisierung. Maßgeblich hierfür ist die Bewertung der Anträge anhand des Kriterienkatalogs (Anlage 3). Dabei werden insbesondere die Qualität des Projektcharakters, der kommunale Mehrwert sowie die Eigenleistung des Antragstellers (Eigenmittel/ Drittmittel) gewichtet berücksichtigt. Die Stadt behält sich vor, bei Haushaltsknappheit eine prozentuale Kürzung aller beantragten Zuschüsse vorzunehmen oder eine Auswahl anhand der erreichten Punktzahl zu treffen.“

§ 6 Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen, wenn
- bekannt wird, dass die veranschlagten Gesamtausgaben für das Projekt, für die die Zuwendung gewährt wurde, geringer ausfallen,
 - andere Deckungsmittel sich erhöhen oder neu hinzukommen,
 - das Projekt nicht durchgeführt wird,
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- (2) Die Verwaltung entscheidet nachfolgend über Widerruf und Rückforderung und kann ggf. über hierdurch freiwerdende Haushaltsmittel selbstständig entscheiden, diese anderen Projekten der Vereinsförderung zuzuordnen.

§ 7 Verwendungsnachweis

- (1) Über die Verwendung der Mittel aus der allgemeinen Vereinsförderung und der besonderen Vereinsförderung Punkt b) Sonderförderung ist gegenüber der Stadt ein Nachweis bis zum 30.04. des Folgejahres zu führen. Die Verwaltung kann im Einzelfall andere Fristen festlegen.
- (2) Bei zweckfremder Mittelverwendung und/oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung kann die Stadt die ausgereichten Beträge zurückfordern. Erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungs-

nachweis, kann die Zuwendung nach angemessener Nachfristsetzung ebenfalls zurückgefordert werden. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berücksichtigung bei künftigen Bewilligungen; ein wiederholt oder schwerwiegend mangelhafter Verwendungsnachweis kann zum Ausschluss von künftigen Förderungen führen.

§ 8 Übergangsbestimmung

Für das Förderjahr 2026 (Haushaltsjahr 2026) eingereichte Anträge auf Vereinsförderung werden ausschließlich nach den Bestimmungen der bisherigen Richtlinie bearbeitet.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Zur Sicherstellung eines effizienten und einheitlichen Förderverfahrens wird der Bürgermeister ermächtigt, die organisatorischen und verwaltungstechnischen Abläufe der Antragstellung, der Prüfung und der Auszahlung der Vereinsfördermittel eigenverantwortlich festzulegen und bei Bedarf anzupassen.
- (2) Die Ermächtigung beschränkt sich ausschließlich auf Verfahrensregelungen; der Förderzweck sowie die in dieser Richtlinie festgelegten Fördervoraussetzungen, Fördergrundsätze und Förderhöhen bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Neufassung der Vereinsförderrichtlinie tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinsförderrichtlinie in der Fassung vom 28. April 2020 außer Kraft.

Gröditz, 26.05.2026



Münch
Bürgermeister



Anlage 1 – Antrag Grundförderung
Anlage 2 – Antrag Sonderförderung
Anlage 3 – Kriterienkatalog

Anlage 1

Antrag auf Vereinsförderung (Grundförderung)

Antragsteller Name des Vereins:

Ort:

Straße/Hausnummer:

Ansprechpartner:

Telefon:

Email:

Anzahl der Vereinsmitglieder zum 01.09. des Jahres der Antragstellung

Gesamt:

davon Kinder/Jugendliche bis
18 Jahre

Aktivitäten für die Stadt:

Der Verein hat in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage der letzten Abrechnung an den zuständigen Dachverband) den Nachweis über die Mitgliederstärke zu erbringen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Verein

Dieser Antrag ist zu senden an:

Stadtverwaltung Gröditz, Soziales, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz oder als Scan per Email an soziales@groeditz.de

Antrag auf Vereinsförderung (Sonderförderung)

Antragsteller Name des Vereins:

Ort:

Straße/Hausnummer:

Ansprechpartner:

Telefon:

Email:

Beantragter Zuschuss:

Konkrete Vorhabensbeschreibung (Projekthalt, Beteiligte):

Fügen Sie dem Antrag einen konkreten Kostenplan für Ihr Vorhaben bei:

Gesamtausgaben:

Einnahme beantragte Sonderförderung:

Einnahme Eigenmittel:

Einnahme Drittmittel (Spende, Sponsoring)

Sonstige Einnahmen (andere Förderprogramme)

Anlage 3

Kriterienkatalog

Nr. Kriterium	Beschreibung / Definition	Punkte
1 Projektcharakter	Das Vorhaben ist ein einmaliges, zeitlich befristetes Vorhaben. Dies umfasst sowohl Veranstaltungen als auch investive Maßnahmen (z.B. Sanierung, Neubau, Anschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter), sofern sie über den gewöhnlichen Instandhaltungsaufwand hinausgehen.	Ja: 5 Nein: 0
2 Mehrwert für die Kommune	Das Vorhaben hat eine positive Außenwirkung oder nachhaltige Bedeutung für die Stadt Gröditz. Indikatoren sind: • Öffentliche Zugänglichkeit/Nutzbarkeit der Maßnahme • Erhöhung der Attraktivität der Sportstätte für Dritte • Einbindung in das städtische Leben oder Veranstaltungen	Hoch: 3 Gering: 1 Nein: 0
3 Förderhistorie (Fairness)	Der Verein hat in den letzten 5 Jahren keine Sonderförderung erhalten. (Ziel: Gerechte Verteilung der Mittel im Zeitverlauf).	1 Punkt pro Jahr ohne Förderung (max. 5)
4 Eigeninitiative (Mittel)	Der Verein erbringt nachweisbare Anstrengungen, Eigenmittel, Eigenleistungen (bei Bau) oder Drittmittel einzubringen.	Je volle 10 % Anteil: 1 Punkt (max. 5)

Im Ergebnis kann ein Förderantrag max. 18 Punkte erhalten.

Ortsübliche Bekanntgabe zur öffentlichen 2. Sitzung des Betriebsausschusses EB Abwasser am Dienstag 01.09.2026

Beginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Eigenbetrieb Abwasser Gröditz
Röderweg 10
01609 Gröditz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Beschlusskontrolle
3. Soll-Ist-Vergleich
4. Sachthema: Wirtschaftsplan 2027/2028
5. Anfragen, Informationen



Münch
Bürgermeister



Gröditz, den 19.08.2026

Die Sitzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.